



## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian von Brunn SPD**  
vom 31.01.2018

### Konsequenzen des Murenabgangs am Bolsterlanger Horn für die geplante Skischaukel am Riedberger Horn

Ende Januar 2018 kam es am Bolsterlanger Horn im Oberallgäu, einem Nachbarberg des Riedberger Horns, im dortigen Skigebiet zu einem großen Murenabgang. Das Bolsterlanger Horn ist aus der gleichen Gesteinsart („Flysch“) wie das benachbarte Riedberger Horn, an dem eine Skischaukel errichtet und in ebenfalls rutschanfälligerem Gebiet eine Skipiste angelegt werden soll. Am Bolsterlanger Horn sind wie am Riedberger Horn vom Landesamt für Umwelt (LfU) entsprechend labile Gebiete in der einschlägigen alpinen Gefahrenhinweiskarte ausgewiesen.

Ich frage daher die Staatsregierung:

1. a) Warum kam es zu der massiven Rutschung bzw. Mure am Bolsterlanger Horn?  
b) Welche geologischen Gemeinsamkeiten und Unterschiede gibt es zwischen Riedberger und Bolsterlanger Horn?  
c) Welche Schlussfolgerungen, vor allem hinsichtlich geologischer Gefahren, ziehen die Staatsregierung und die zuständigen Behörden aus dem Murenabgang?
2. a) Kann die Staatsregierung nach ihren Erkenntnissen sicher ausschließen, dass es am Riedberger Horn (gleiche Gesteinsart, ebenfalls in der Gefahrenkarte des LfU ausgewiesene labile Gebiete bzw. Gebiete für großflächige Rutschungen) nicht zu ähnlichen Ereignissen kommt?  
b) Wenn ja, warum?  
c) Wenn nein, was bedeutet das für das Genehmigungsverfahren für die geplante Skischaukel am Riedberger Horn und insbesondere für die geplante Skipiste, die durch vom LfU als labil ausgewiesenes Gebiet geführt werden soll?
3. a) Welche konkreten politischen Konsequenzen zieht die Staatsregierung?  
b) Welche Konsequenzen ziehen die mit dem Projekt Skischaukel befassten bayerischen Behörden aus den Vorkommnissen?
4. a) Wer trägt nach Auffassung der Staatsregierung die politische Verantwortung, wenn es nach dem Bau der geplanten Skischaukel am Riedberger Horn zu einer (großflächigen) Rutschung, eventuell mit Sach- und Personenschäden, kommt?  
b) Wer trägt nach Auffassung der Staatsregierung die rechtliche Verantwortung, wenn es nach dem Bau der geplanten Skischaukel am Riedberger Horn zu einer großflächigen Rutschung, eventuell mit Sach- und Personenschäden, kommt?  
c) In welcher Hinsicht haften möglicherweise auch die Genehmigungsbehörden in so einem Fall?
5. a) Wie beurteilt die Staatsregierung die rechtlichen Auswirkungen des Bodenschutzprotokolls der internationalen Alpenkonvention (insbesondere Art. 14, Abs. 1, Anstrich 3) für die geplante Skischaukel am Riedberger Horn und das dafür notwendige Genehmigungsverfahren?  
b) Hat sich die Rechtssituation und die Beurteilung durch den Murenabgang am Bolsterlanger Horn geändert?  
c) Welche Konsequenzen ziehen die zuständigen Behörden, insbesondere das Landratsamt Oberallgäu, die Regierung von Schwaben, aber auch das LfU und das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) aus den Ereignissen?
6. a) Wie tragen die Staatsregierung und die zuständigen bayerischen Behörden dem Bodenschutzprotokoll der Alpenkonvention (Art. 14 Abs. 1 Anstrich 1 und 2) bei schon bestehenden Skigebieten Rechnung?  
b) Welche rechtlichen Konsequenzen hat der entsprechende Artikel des Bodenschutzprotokolls für Skigebiete in labilen Gebieten in Bayern?  
c) Welche faktischen Konsequenzen hatte dies in den letzten zehn Jahren?
7. a) Welche Skipisten in bayerischen Skigebieten befinden sich in oder berühren nach Erkenntnissen der Staatsregierung oder des LfU labile Gebiete bzw. Gebiete, die in den entsprechenden Gefahrenhinweiskarten als rutsch anfällig ausgewiesen sind?  
b) Welche Untersuchungen haben hier in den letzten zehn Jahren stattgefunden?  
c) Welche konkreten Maßnahmen wurden hier ergriffen?
8. a) Hält das StMUV eine Skischaukel mit der geplanten Skipiste in labilem Gebiet am Riedberger Horn nach dem Murenabgang für genehmigungsfähig?  
b) Hält das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat eine Skischaukel mit der geplanten Skipiste in labilem Gebiet am Riedberger Horn nach dem Murenabgang weiterhin für genehmigungsfähig?

## Antwort

**des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat sowie dem damaligen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr**

vom 22.03.2018

### 1. a) Warum kam es zu der massiven Rutschung bzw. Mure am Bolsterlanger Horn?

Es ist zwischen Ursache und Anlass zu unterscheiden.

Der Anlass war die Wassersättigung des Untergrundes am Anbruchtag, dem 23.01.2018. An der Wetterstation Oberstdorf ([www.wetteronline.de/Wetterrückblick](http://www.wetteronline.de/Wetterrückblick)) waren am Vortag, dem 22.01., über 52 mm Niederschlag gemessen worden. Von 16.01. bis 21.01. waren bereits tägliche Niederschläge von 12–25 mm/Tag gefallen. Durch Schneeschmelze wurde die Situation noch verschärft. So verminderte sich die gemessene Schneehöhe an der Station Oberstdorf vom 22.01. auf den 23.01. von 21 cm auf 13 cm. Dieser massive Wasserandrang hat einen Porenwasserüberdruck im Untergrund erzeugt, was zur Auslösung der Rutschung geführt hat.

Die Ursache kann nicht eindeutig nachgewiesen werden.

Auf die Geologie wird bei der Antwort zu Frage 1b näher eingegangen.

### b) Welche geologischen Gemeinsamkeiten und Unterschiede gibt es zwischen Riedberger und Bolsterlanger Horn?

Am Bolsterlanger Horn stehen Gesteine des Rhenodanubischen Flysch an. Aufgrund seiner hohen Mergelanteile sind die Gesteine des Flyschs grundsätzlich als rutsch anfällig bekannt. Die aktuelle flache Rutschung ist auf dem Rücken einer tiefgreifenden alten Rutschung unterhalb der Ornachalpe entstanden. Der tiefere geologische Untergrund besteht aus Sandsteinen der Reiselsberg-Formation sowie aus unterlagernden Tonen, Mergeln und Kalkmergeln der Ofterschwang-Formation. Die Sandsteine sind in der tiefgreifenden Rutschung offensichtlich auf den Mergeln abgerutscht.

Am Riedberger Horn stehen im nördlichen und östlichen Teil ebensolche Gesteine des Flyschs an. Konkret ist hier wiederum die Reiselsberg-Formation zu finden, die sich mit der mergeligen Piesenkopf-Formation und teils auch mit der Ofterschwang-Formation abwechselt. Im südlichen und westlichen Teil ist noch eine weitere Einheit betroffen, der Feuerstätter Flysch.

Gemeinsam ist beiden Bereichen die sowohl aus Sandsteinen als auch aus rutschanfälligen Mergeln bestehenden Formation des Flyschs.

### c) Welche Schlussfolgerungen, vor allem hinsichtlich geologischer Gefahren, ziehen die Staatsregierung und die zuständigen Behörden aus dem Murenabgang?

Anlässlich starker Niederschläge zeigt sich die grundsätzliche Rutschungsanfälligkeit im Flysch. Dies bestätigt die Gefahrenhinweiskarte des Landesamtes für Umwelt (LfU).

Nach den vorhandenen Regelwerken wären für die Planung und den Bau der Skianlagen Baugrunderkundungen

durchzuführen. Dies wäre in einem Genehmigungsverfahren von der zuständigen Behörde vor Ort zu berücksichtigen.

### 2. a) Kann die Staatsregierung nach ihren Erkenntnissen sicher ausschließen, dass es am Riedberger Horn (gleiche Gesteinsart, ebenfalls in der Gefahrenkarte des LfU ausgewiesene labile Gebiete bzw. Gebiete für großflächige Rutschungen) nicht zu ähnlichen Ereignissen kommt?

b) Wenn ja, warum?

c) Wenn nein, was bedeutet das für das Genehmigungsverfahren für die geplante Skischaukel am Riedberger Horn und insbesondere für die geplante Skipiste, die durch vom LfU als labil ausgewiesenes Gebiet geführt werden soll?

Gemäß den Vorgaben der europäischen Normung (Eurocode 7 – DIN EN 1997) wären für den Bau der geplanten Skianlagen, wie es für Baumaßnahmen dieser geotechnischen Kategorie üblich ist, detaillierte Baugrunderkundungen durchzuführen und auszuwerten.

### 3. a) Welche konkreten politischen Konsequenzen zieht die Staatsregierung?

b) Welche Konsequenzen ziehen die mit dem Projekt Skischaukel befassten bayerischen Behörden aus den Vorkommnissen?

Die Gefahrenhinweiskarten für diese Region liegen vor und wären bei möglicherweise späteren konkreten Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Entscheidung der zuständigen Behörden vor Ort hängt von der rechtlichen und auch fachlichen Genehmigungsfähigkeit ab.

### 4. a) Wer trägt nach Auffassung der Staatsregierung die politische Verantwortung, wenn es nach dem Bau der geplanten Skischaukel am Riedberger Horn zu einer (großflächigen) Rutschung, eventuell mit Sach- und Personenschäden, kommt?

Siehe Antworten zu 3a und 3b.

b) Wer trägt nach Auffassung der Staatsregierung die rechtliche Verantwortung, wenn es nach dem Bau der geplanten Skischaukel am Riedberger Horn zu einer großflächigen Rutschung, eventuell mit Sach- und Personenschäden, kommt?

Grundsätzlich hat ein Betreiber eines Skibetriebs sog. Verkehrssicherungspflichten. Der Betreiber stellt den Skibetrieb der Allgemeinheit zur Verfügung. Dies verpflichtet den Betreiber grundsätzlich dazu, alle nach Lage der Dinge erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen, damit Dritte nicht zu Schaden kommen.

Für schuldhaft fehlerhafte Gutachten wären die Gutachter verantwortlich. Möglicherweise haften bei fehlerhafter Ausführung auch der Bauherr und die Baufirmen.

c) In welcher Hinsicht haften möglicherweise auch die Genehmigungsbehörden in so einem Fall?

Unabhängig von der vorliegenden Fallkonstellation gilt die allgemeine gesetzliche Regelung. Eine Haftung nach § 839 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) i. V. m. Art. 34 Grundgesetz trifft danach die Genehmigungsbehörde, wenn ein Beamter in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten ge-

genüber obliegende Amtspflicht verletzt. Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann die Genehmigungsbehörde nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag (§Abs. 1 Satz 2 BGB, Subsidiarität).

**5. a) Wie beurteilt die Staatsregierung die rechtlichen Auswirkungen des Bodenschutzprotokolls der internationalen Alpenkonvention (insbesondere Art. 14, Abs. 1, Anstrich 3) für die geplante Skischaukel am Riedberger Horn und das dafür notwendige Genehmigungsverfahren?**

Nach Art. 14 Abs. 1 Anstrich 3 Bodenschutzprotokoll der Alpenkonvention dürfen Genehmigungen für den Bau und die Planierung von Skipisten in labilen Gebieten nicht erteilt werden. Die Alpenkonvention hat durch die Ratifizierung Deutschlands die Rechtsstellung als einfaches Bundesrecht erlangt.

**b) Hat sich die Rechtssituation und die Beurteilung durch den Murenabgang am Bolsterlanger Horn geändert?**

Art. 14 Abs. 1 Anstrich 3 Bodenschutzprotokoll, der in Deutschland unmittelbar zur Anwendung kommt, ist nur einschlägig, wenn eine Bau- oder Planierungsmaßnahme einer Skipiste tatsächlich in labilem Gebiet geplant ist. Dabei ist eine Einzelfallprüfung der konkreten Baumaßnahme vor Ort erforderlich.

**c) Welche Konsequenzen ziehen die zuständigen Behörden, insbesondere ds Landratsamt Oberallgäu, die Regierung von Schwaben, aber auch das LfU und das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) aus den Ereignissen?**

Das Ereignis in Bolsterlang bestätigt den Wert der Gefahrenhinweiskarten. Seit der Erstellung der Karten kommuniziert das LfU die Ergebnisse auf einer möglichst breiten Basis mit den Kommunen und den Bürgern. Diese Kommunikation wird weiter fortgesetzt.

**6. a) Wie tragen die Staatsregierung und die zuständigen bayerischen Behörden dem Bodenschutzprotokoll der Alpenkonvention (Art. 14 Abs. 1 Anstrich 1 und 2) bei schon bestehenden Skigebieten Rechnung?**

**b) Welche rechtlichen Konsequenzen hat der entsprechende Artikel des Bodenschutzprotokolls für Skigebiete in labilen Gebieten in Bayern?**

**c) Welche faktischen Konsequenzen hatte dies in den letzten zehn Jahren?**

Art. 14 Abs. 1 Anstrich 1 und 2 Bodenschutzprotokoll der Alpenkonvention haben keine unmittelbare rechtliche Wirkung. Unmittelbare rechtliche Wirkung können nur Regelungen der Protokolle der Alpenkonvention entfalten, die nach Inhalt, Zweck und Formulierung hinreichend klar, bestimmt und unbeding formuliert sind und keiner weiteren Ausführungsbestimmungen bedürfen (sog. Self-executing-Normen). Dies trifft z. B. auf Art. 14 Abs. 1 Anstrich 3 zu. Sofern eine Bestimmung in den Protokollen nicht unmittelbar anwendbar ist, kann sie ggf. im Rahmen der Auslegung und Anwendung des nationalen Rechts herangezogen werden.

Die Bestimmungen der einzelnen Protokolle der Alpenkonvention finden jedoch im innerstaatlichen Recht (Bundesrecht und Landesrecht des Freistaates Bayern) Entspre-

chungen. Die Anforderungen der Durchführungsprotokolle werden durch diese bereits existierenden innerstaatlichen Normen erfüllt.

Art. 14 Abs. 1 Anstrich 1 und 2 ist insbesondere durch das Bundes-Bodenschutzgesetz (insbesondere §§ 4 und 7) sowie das Bayerische Bodenschutzgesetz umgesetzt.

Insbesondere auch um die Verpflichtungen aus dem Bodenschutzprotokoll der Alpenkonvention umzusetzen, erstellt das LfU im Auftrag des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz schon seit 2007 Gefahrenhinweiskarten für Felsstürze, Steinschlag, Rutschungen, Hangabbrüche und Erdfälle für ganz Bayern, um zu verhindern, dass von Hangbewegungen bedrohte Gebiete unbedacht bebaut und besiedelt werden. Alle Informationen über geogene Gefährdungen sind als GEORISK-Daten über den UmweltAtlas Bayern im Internet abrufbar ([www.umweltatlas.bayern.de](http://www.umweltatlas.bayern.de)).

**7. a) Welche Skipisten in bayerischen Skigebieten befinden sich in oder berühren nach Erkenntnissen der Staatsregierung oder des LfU labile Gebiete bzw. Gebiete, die in den entsprechenden Gefahrenhinweiskarten als rutschanfällig ausgewiesen sind?**

Von insgesamt 60 untersuchten Lifтанlagen liegen 51 Skigebiete in den bayerischen Alpen in oder am Rand derartiger Gebiete (s. Tabelle in der Anlage).

**b) Welche Untersuchungen haben hier in den letzten zehn Jahren stattgefunden?**

Konkrete Untersuchungen zur Hangstabilität an Skipisten sind bei Einzelfällen im Rahmen von Genehmigungsverfahren erfolgt. Konkret ist dem LfU bekannt:

- Sutzen/Monialm 2010,
- Heurieselabfahrt Pfronten 2012,
- Jennerbahn Schönau 2017.

Die Erstellung von Gefahrenhinweiskarten durch das LfU wurde im gesamten bayerischen Alpenraum (Umgrenzung nach Alpenplan) im Jahr 2012 abgeschlossen. Hierbei wurden auch Skigebiete miterfasst.

**c) Welche konkreten Maßnahmen wurden hier ergriffen?**

- Am Sutzen wurden von einem Privatgutachter umfangreiche Drainagemaßnahmen empfohlen. Über die Umsetzung, die Aufgabe des Betreibers ist, liegen dem LfU aktuell keine Informationen vor.
- Zur Heurieselabfahrt hat ein Privatgutachter umfassende Stütz- und Sicherungsmaßnahmen vorgeschlagen. Über die Umsetzung, die Aufgabe des Betreibers ist, liegen dem LfU aktuell keine Informationen vor.
- Die Bau- und seilbahnrechtlichen Gestattungen wurden für die Jennerbahn bereits erlassen, diese werden derzeit teilweise im Detail überarbeitet. Über konkrete Maßnahmen liegen dem LfU aktuell keine Informationen vor.

**8. a) Hält das StMUV eine Skischaukel mit der geplanten Skipiste in labilem Gebiet am Riedberger Horn nach dem Murenabgang für genehmigungsfähig?**

Für das Vorhaben müssten zunächst insbesondere eine seilbahnrechtliche Bau- und Betriebsgenehmigung (vgl. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Eisenbahn- und Seilbahngesetz – BayESG) beim Landratsamt Oberallgäu sowie ggf. ergänzende Gestattungen beantragt werden. Auf Ba-

sis eines entsprechenden Antrags, in dem alle der Seilbahn unmittelbar zugeordneten Anlagen (technische Anlagen, Talstation, Stützenstandorte, Seilführung, Bergstation) beschrieben sind, kann geprüft und bewertet werden, ob eine Genehmigung erteilt werden könnte. Weil ein derartiger Antrag noch nicht gestellt wurde, fehlen belastbare Unterlagen für die tatsächlich beabsichtigte Trassenführung sowie für die vorgesehene Seilbahntechnik.

**b) Hält das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat eine Skischaukel mit der geplanten Skipiste in labilem Gebiet am Riedberger Horn nach dem Murenabgang weiterhin für genehmigungsfähig?**

Die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit konkreter Projekte erfolgt durch die zuständigen Behörden vor Ort.

## Anlage

Anlage zum Schreiben Az. 102-8771.5308-13340/2018

<b>Skipisten im bayerischen Alpenraum (LfU 2006*)</b>				
*Bayerisches Landesamt für Umwelt (2006): Skipistenuntersuchung Bayern - Landschaftsökologische Untersuchungen in den bayerischen Skigebieten <a href="http://www.bestellen.bayern.de/shoplink/lfu_nat_00102.htm">http://www.bestellen.bayern.de/shoplink/lfu_nat_00102.htm</a>				
Die Auswertung erfolgte im GIS ohne exakte Abgrenzungen der Skipisten anhand von deren angenommenem Verlauf				
Nr. / Landkreis-Nr.	Name	Tiefgr. Rutschung	Empfind- lichkeit f. Hanganbrüche	
nach GHK: 1 = randlich, 2 = mäßig, 3 = deutlich betroffen				
1	OA-01	Hochgrat		2
2	OA-02	Steibis		2
3	OA-03	Hündle		2
4	OA-04	Thalkirchdorf		2
5	OA-05	Buron		2
6	OA-06	Alpsee		2
7	OA-07	abgebaut		
8	OA-08	Mittag	1	3
9	OA-09	Grünten		2
10	OA-10	Breitenstein		2
11	OA-11	Ofterschwanger Horn	2	2
12	OA-12	Hörnerbahn	3	2
13	OA-13	Grasgehren	2	3
14	OA-14	Balderschwang	2	2
15	OA-15	Söllereck Höllwies	3	2
16	OA-16	Fellhorn	3	3
17	OA-17	Nebelhorn	1	3
18	OA-18	Oberjoch		2
19	OA-19	Riedberger Horn	2	2
20	OA-20	Unterjoch	2	2
21	OAL-01	Alpspitzbahn Nesselw.	2	2
22	OAL-02	Breitenbergbahn	2	2
23	OAL-03	Tegelberg		2
24	OAL-04	Buchenberg Buching	2	1
25	OAL-05	Pfronten	2	2
26	GAP-01	Laber	2	2
27	GAP-02	Kolbensattel	3	2
28	GAP-03	Steckenberg	3	2
29	GAP-04	Hörnlebahn	2	1
30	GAP-05	Zugspitze		1
31	GAP-06	GAP-Klassikgebiet	2	2
32	GAP-07	Eckbauer		
33	GAP-08	Wank		
34	GAP-09	Karwendel Dammkar		
35	GAP-10	Kranzberg		2
36	TÖL-01	Blomberg	3	3
37	TÖL-02	Brauneck	3	3
38	TÖL-03	Herzogstand		2

## Anlage

Anlage zum Schreiben Az. 102-8771.5308-13340/2018

39	MB-01	Wallberg		3
40	MB-02	Taubenstein		
41	MB-03	Sutten Stümpfling	2	3
42	MB-04	Sudelfeld	1	3
43	MB-05	Wendelstein Bayrischz.	2	3
44	RO-01	Hocheck		2
	RO-02	Wendelstein Brannenb.		3
45	RO-03	Kampenwand		3
46	TS-01	Grassauer Almen	1	2
47	TS-02	Balsberg		2
48	TS-03	Hochfelln	1	3
49	TS-04	Inzell Kesselalm		
50	TS-05	Winklmoosalm		2
51	TS-06	Geigelstein		2
52	TS-07	Rauschberg		
53	TS-08	Unternberg		2
54	TS-09	Walmberg		
55	BGL-01	Predigtstuhl		2
56	BGL-02	Gutshof (Skytop)		
57	BGL-03	Hirscheck		1
58	BGL-04	Götschen		1
59	BGOL-05	Jenner		2
60	BGL-06	Roßfeld		1